

# Praktikumsvertrag für ein obligatorisches Praktikum

Zwischen der Einrichtung/Firma \_\_\_\_\_

-im Folgenden: Einrichtung- und

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Student/in an der Philipps-Universität Marburg, Institut für Erziehungswissenschaft, angestrebter Abschluss: Bachelor Erziehungs- und Bildungswissenschaft

-im Folgenden: Praktikant/in

wird hiermit folgender Praktikumsvertrag zur Durchführung des im Rahmen des o.g. Studienganges obligatorischen Praktikums abgeschlossen.

Die Praktikantin/der Praktikant studiert den erziehungswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang an der Philipps-Universität Marburg. Laut Prüfungsordnung (§11 sowie Anhang 5 der Prüfungsordnung vom 18. Januar 2012) ist ein Praktikum von 300 Stunden obligatorisch.

## § 1

(1) Der/die Praktikant/in wird in der Einrichtung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Arbeitsbereich \_\_\_\_\_ als Praktikantin/ Praktikant eingesetzt und, falls nicht betriebliche Gründe anderes ergeben, von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ betreut.

(2) Die sachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums ergibt sich aus der folgenden Praktikumsvereinbarung zwischen der Einrichtung und der Praktikantin / des Praktikanten:

---

---

---

---

3) Durch dieses Praktikumsverhältnis wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

## § 2

(1) Die ersten 14 Tage, d.h. die Zeit bis zum \_\_\_\_\_ gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit können beide Seiten den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Nach der Probezeit ist das Praktikum ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. In beiden Fällen hat die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe zu erfolgen.

(2) Das Praktikum endet mit Ablauf des § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

## § 3

(1) Die Praktikantin/ der Praktikant erhält monatlich eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro brutto, und/oder nachfolgend aufgeführte sachliche Leistungen \_\_\_\_\_

---

#### § 4

Die Dauer der täglichen Einsatzzeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden. Sie beginnt (in der Regel) um \_\_\_\_\_ Uhr und dauert bis \_\_\_\_\_ Uhr bei einer Pause von \_\_\_\_\_ Minuten.

#### § 5

(1) Die Einrichtung erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die für den Arbeitsbereich wichtigen Erfahrungen und Kenntnisse vermitteln zu können. Hierfür gelten jedoch folgende Einschränkungen:

---

---

---

---

(2) Die Einrichtung verpflichtet sich,

- a) der Praktikantin/dem Praktikanten die ihr/sein Fachgebiet betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegt;
- b) auf ihre/seine Eignung zu achten und ggf. die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung des Praktikums mit ihm/ihr zu erörtern;
- c) ihr/ihm kostenlos erforderliche betriebliche Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen;
- d) ggf. ihrer Meldepflicht gegenüber der für die Einbeziehung der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Einzugsstelle nachzukommen und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen;
- e) die Praktikantin/den Praktikanten bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden;
- f) eine Betriebshaftpflichtversicherung zugunsten der Praktikantin/des Praktikanten abzuschließen bzw. sie/ihn in den Schutz einer bereits bestehenden einzubeziehen;
- g) der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis sowie einen Praktikumsnachweis entsprechend den Vorgaben der Universität zu erstellen.

#### §6

(1) Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich

- a) den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- b) die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen;

c) die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die Betriebsmittel sorgsam zu behandeln;

d) die Interessen der Einrichtung zu wahren und über Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu bewahren;

e) bei Fernbleiben die Einrichtung unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle einer Erkrankung bis zum dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; in beiderseitigem Einvernehmen und in Absprache mit der Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg kann sich die Praktikumsdauer nach § 1 um die Krankheitstage verlängern;

f) die tägliche Einsatzzeit gemäß §4 einzuhalten.

### **§7**

(Besondere Vereinbarungen:)

---

---

---

---

### **§ 8**

Mündliche Nebenabreden bestehen darüber hinaus nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**Für die Firma/Einrichtung:**

---

|           |              |
|-----------|--------------|
| Ort/Datum | Unterschrift |
|-----------|--------------|

**Praktikantin/Praktikant:**

---

|           |              |
|-----------|--------------|
| Ort/Datum | Unterschrift |
|-----------|--------------|